

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark
der Stadt Pegnitz
vom [...]**

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Betriebsform, Name, Stammkapital

(1) Der Freizeitpark/Windpark der Stadt Pegnitz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Pegnitz geführt.

(2) ¹Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) "Freizeitpark/Windpark der Stadt Pegnitz". ²Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Firmenkurzbezeichnung lautet "Freizeitpark/Windpark".

(3) Das einzubringende Stammkapital des Eigenbetriebs wird nach Bewertung des Altbestands (Kunsteisstadion und Freibad) sowie nach Errichtung der Windparks und eines Blockheizkraftwerks festgelegt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark sind

- a) Unterhalt, Erweiterung, Erneuerung und Betrieb des Ganzjahresbades CabrioSol und die Liegenschaftsverwaltung Kunsteisstadion und Badstraße 12,
- b) Finanzierung, Errichtung und Betrieb der Windparks Büchenbach und Buchau, eines Blockheizkraftwerks sowie die Versorgung des Freizeitparks und weiterer Abnehmer mit Energie.

(2) Der Betrieb nach Abs. 1 Buchst. a) ist auf das Selbstständige Kommunalunternehmen „Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz“ übertragen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark sind:

- a) die Werkleitung im Sinne des Art. 88 GO (§ 4),
- b) der Werkausschuss im Sinne des Art. 88 GO (§ 6),
- c) der Stadtrat (§ 7) und
- d) der erste Bürgermeister (§ 8).

§ 4

Werkleitung

(1) ¹Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Werkleitern für die Bereiche

- a) Freizeitpark (CabrioSol mit Eisstadion und Liegenschaft Badstraße 12) und
- b) Windpark.

²Die beiden Werkleiter vertreten sich gegenseitig. ³Sie sind Dienstvorgesetzte der Beschäftigten im jeweiligen Bereich und führen die Dienstaufsicht über diese Beschäftigten.

(2) ¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark.

²Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte (z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden),
3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden,
4. Personaleinsatz.

(3) ¹Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrats verwaltungsmäßig vor. ²Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

§ 5

Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um laufende Angelegenheiten handelt.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete im Bereich Freizeitpark/Windpark übertragen.

(3) ¹Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. ²Das geschieht in der Form, wie dies in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Pegnitz festgelegt ist.

§ 6

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht Werkleitung (§ 4), Stadtrat (§ 7) oder erster Bürgermeister (§ 8) zuständig sind, insbesondere

1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat über den Wirtschaftsplan,
3. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Gebühren,
4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 40.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV),
5. erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 40.000 € übersteigen,
6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000 € überschreitet,

7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 40.000 € überschreiten,
8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000 € übersteigt,
9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt,
10. Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 40.000 € im Einzelfall beträgt,
11. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 S. 1 GO) soweit nicht der Stadtrat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist,
12. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 7

Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
2. die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
3. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
4. die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
11. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.

(2) Der erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrats und des Werkausschusses für den Freizeitpark/Windpark dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§10

Verpflichtungserklärungen

(1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Freizeitpark/Windpark der Stadt Pegnitz" durch einen Vertretungsberechtigten.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sonstige Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) ¹Der Freizeitpark/Windpark ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) ¹Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen. ²Auf die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts wird verzichtet.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetrieb Freizeitpark der Stadt Pegnitz vom 24.09.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 26.02.2025, außer Kraft.

Pegnitz,

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister